

## Deutzer Rechtsalterthümer.

Mittheilung von L. Schwörbel.

Seitdem Kindlinger zwei höchst interessante Weisthümer über Deutz seiner handschriftlich hinterlassenen Sammlung merkwürdiger Urkunden einverleibt hat, sind die damals noch vorhandenen Denkmale zum Theil vernichtet, zum Theil nach allen Richtungen hin zerstreut worden.

Die Urkunden über alte Gerechtsame und Privilegien der Gemeinde befanden sich im Schöffenschrein, weil das Gericht bis zum Jahre 1724 ungefähr zugleich die Verwaltung der Gemeinde leitete und den schriftlichen Verkehr zwischen dieser und der Regierung vermittelte. Nach dieser Zeit wurde die Verwaltung dem Einflusse des Gerichts zwar vollständig entzogen, allein die alten Urkunden sowie alle Schriftstücke, welche die Gemeinde betrafen, blieben beim Gerichte und wurden nur in seltenen Fällen den Amtleuten zur Einsicht mitgetheilt<sup>1)</sup>. Der letzte Amtmann jedoch, welchen die nassauische Regierung nach dem Ableben des letzten Richters zugleich zum Criminalrichter ernannte, erlangte Zutritt zum Schöffenschrein und machte bei Aufstellung und Revision der Gemeinde-, Kirchen-, Armen und Hospitalsrechnungen von dieser Befugniß einen ausgedehnten Gebrauch; diesem Umstande verdanken wir einzelne Schriftstücke, die mit seinen Akten auf uns gekommen sind.

Unter den auf diese Weise erhaltenen Ueberresten des Schreins befindet sich ein kleines Büchlein in Schmalfolio, welchem die folgenden

1) Das Gericht lebte mit den Amtleuten stets auf dem Kriegsfuße, weil die Amtleute dadurch, daß sie alle Vergehen gegen Personen und Eigenthum unter dem dehnbaren Begriff „Polizeisache“ vor ihr Forum brachten, die Thätigkeit des Gerichts fast illusorisch machten. Man darf sich daher nicht wundern, daß das Gericht den Verlegenheiten der Amtleute bei verwickelten Rechtsfragen schadenfroh zuschaute und deren Bitte um Mittheilung früherer Entscheidungen oder Vereinbarungen gewöhnlich mit der Phrase beantwortete: Es ist nichts darüber vorhanden.

Mittheilungen entnommen sind. Der größte Theil desselben ist unbeschrieben, der beschriebene Theil enthält nebst einigen Rechnungen des Kirchmeisters aus den Jahren 1669 und 1671, sowie einer feierlichen Rechtsverwahrung gegen das Bestreben der Abtei, den s. g. Hospitalskamp seinem ursprünglichen Zwecke und der Gemeinde zu entfremden, wahrscheinlich nach 1636 niedergeschrieben, auf den ersten 24 Blättern Vorschriften über die Amtsverwaltung der Bürgermeister zu Deutz, aufgezeichnet durch Peter Jochims im Jahr 1622. Einige Zusätze stammen aus den Jahren 1628 und 1629.

Ueber die Familienverhältnisse des Verfassers ist uns nicht viel bekannt. Derselbe scheint der Sohn des im Jahr 1601 als Bierbürger (Vorsteher) erwähnten Peter Jochims senior und der Nefle des in den Jahren 1581, 1593 und 1601 als Bürgermeister genannten Heinrich Jochims gewesen zu sein. Er zeigte sich in einer stürmisch bewegten Zeit als ein Mann, der rastlos bemüht war, nicht allein durch Worte, sondern auch durch Thaten das Wohl seiner Mitbürger und der Gemeinde zu fördern. Denn als die Holländer in den Jahren 1605 und 1606 das wehrlose Amt vom Bergischen aus<sup>1)</sup> häufig überfielen, die Bürger durch Einquartirungen, Brandschätzungen und Plünderungen heimsuchten, und Kurfürst Ernst keine Abhülfe zu gewähren vermochte, da ließen Peter Jochims und Mathias Unkel „eine steinerne Mauer von dem Kamp bis an den Schlagbaum und um die Ecke, sowie ein gewölbtes Thor“<sup>2)</sup> auf ihre Kosten errichten, „um eine geringe streifende Rotte draußen zurückzuhalten“. Ein anderes Beispiel von edlem Bürgersinn gaben beide Männer dadurch, daß sie um dieselbe Zeit eine alte Schuld der Gemeinde an die Abtei abtrugen, um ihr die freie Disposition über ihr Vermögen wieder zu verschaffen.

1) In der Widerlegung eines Schreibens, welches Herzog Johann Wilhelm von Jülich, Cleve und Berg am 9. Jan. 1607 an den Kurfürsten von Köln über die neuen Befestigungsarbeiten zu Deutz gerichtet hatte, heißt es, die Befestigung sei nothwendig, „weil notory und landkundig, daß ettlich jhar hero die hochbetrengte vnderthanen dha selbst zu Deutz von beiden kriegenden theilen dermaßen vielfaltig, ja schier in einem jare 12 oder 14 mahl sein vberfallen, gebrandschagt, beraubt vnd geplündert, darzu dan die bergische Beamten selbst gute anleitungen vnd vorschub geben, die landswinger selbst gegen die freiheit (Deutz) gefurt haben.“ (Staats-Archiv zu Düsseldorf, Amt Deutz, n. 4.)

2) Für den mit der alten Topographie von Deutz nicht Vertrauten sei bemerkt, daß die hier erwähnte Mauer im Nordosten der Stadt sich zu dem im Osten des Ortes befindlichen Brückenthor hinzog. Von diesem Thore nach dem südlich gelegenen siegburger Thor hin lief ein Graben, dessen Böschung oben mit Weidenbäumen bepflanzt war.

Auch die hier dem Drucke übergebenen Aufzeichnungen sind hervorgegangen aus dem Streben, seine Thätigkeit für Andere nutzbar zu machen. Als er nämlich im Jahre 1622 zum dritten Mal das Bürgermeisteramt bekleidete, faßte er den Entschluß, die jetzt und früher (1605 und 1615) bei Verwaltung dieses Amtes gemachten Erfahrungen zur Belehrung seiner Amtsgenossen aufzuzeichnen. Als langjähriges Mitglied, zuletzt sogar senior des hiesigen Schöffengerichts, welches die alten Ueberlieferungen am treuesten bewahrte und vermittelte, hatte er ohne Zweifel vielfach Gelegenheit, sich von der Nothwendigkeit einer derartigen Aufzeichnung zu überzeugen. Ob der Verfasser seinen nächsten Zweck erreicht hat, läßt sich nicht mehr nachweisen; für uns aber sind seine schlichten Angaben werthvoll, weil sie uns über die hiesigen Ortsgebräuche manchen Aufschluß bieten, den wir sonst nicht finden.

Leider scheint Jochims nur diejenigen Punkte der Aufzeichnung werth gehalten zu haben, welche streitiger Natur waren, oder worüber ein neuer Bürgermeister, der nicht zugleich Schöffe war, einer Belehrung bedurfte; denn nur auf diese Weise läßt sich erklären, daß zahlreiche, durch Herkommen feststehende Gebräuche, ja selbst wichtige Funktionen, wie die Steuererhebung und die Handhabung der Ortspolizei, welche mit dem Bürgermeisteramte verknüpft waren, mit Stillschweigen übergangen sind.

Peter Jochims, consul pro tempore et magister  
scabinorum in Tuitio.

Anno 1622 uff Petri Winkel diß angefangen zur zeit burgemister und elfter scheffen zubeschriben, damit die ahnkomende bruder <sup>1)</sup> sehen, sich zu verhalten im anfanck, auch der gemeine renthen jarlichs inzoentfangen, die notige außgab dergegen acht dage nach des alten umbganck gemelbtes abgedanktes burgermeisters jars zu berechnen <sup>2)</sup>. Vnd whan der alter burgermister dem neuen ahnkomenden die liebe- rungen under der flishallen oder an der dingband mit muddervafß, wagh, gewicht, maßen, ehlen <sup>3)</sup>, und schlosser von den schlagbeumen

1) Bruder ist hier = Amtsbruder.

2) Die Pflicht der Bürgermeister, gleich nach Niederlegung ihres Amtes Rechenschaft abzulegen, ist in einem Weisthum vom Jahr 1535 ausgesprochen, „dat nu vort an, wann ind wilch zit eyn nuwe burgemeyster gekorn wirt, so balde he de wage von dem alten burgemeyster zo sampt desghenige darzo gehoint enfenckt, sall he syne rechentschaft van syne verleden iare doin,“ wurde aber häufig nicht beachtet.

3) Das „Muddervafß“ diente zu amtlicher Vermessung der Früchte bei Kauf und Verkauf und wurde jährlich verpachtet. Der Anpächter wurde vereidigt und empfing

und fetten<sup>1)</sup> thut, und der alter seine rechnung gethan, seine ahgenomene burger ins burgerboch<sup>2)</sup> inschriben lassen, der gemein schachst glibert, fall der alter burgermeister, iho rentmeister dem newen diß buchlin mitlibern, darnach er sich zu richten hat.

Ein burgermeister, der das jair gedint hat, ist mechtich abzudanken uffm burgerhaus den ersten mon- oder dinstach nach unser deutzer gozdracht fur schulthis, scheffen und vihr burgern, wilche gozdracht kompt jarlichs acht dage nach colner gozdracht<sup>3)</sup>.

Und uff unser deutzer gozdracht, den abend zuvoren, ist der burgermeister schuldich mit zuziehung noch eines scheffen oder vihr burgers ins kloster mit iren manteln den w. hern abten oder in abwesen h. abten den prioren ihm nhamen des konvents zu ersuchen und beschweren<sup>4)</sup>, daß sey in gesamt der vreichheit zu ehren den processionsganc wie von alters helfen leisten, im widrigen fall sein das gericht und vihr burger dem kloster zu wilfaren, dergleichen diensten zu leisten und nachbarlich korrespondens zuverhalten.

Und nach geltenem processionsganc ist der burgermeister in nhamen

---

den Meßlohn, aus dem er die Pachtsumme an die Gemeinde zu bezahlen hatte. Der Ertrag für die Stadt belief sich im sechszehnten Jahrhundert nach den vorhandenen Rechnungen durchschnittlich auf 20 ol. g. [oberländ. Gulden]. Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts wurde das Muddervaf wegen des geringen Ertrags nicht mehr verpachtet, und das Vermessen dem Amtsdienere gegen Vergütung eines Stübers pro Malter übertragen.

Maß, Gewicht und Elle, in Köln geeicht, bewahrte der Bürgermeister bis zu Anfang dieses Jahrhunderts, um Maß und Gewicht der Verkäufer sowie das Gewicht des Schwarz- und Weißbrodes der Bäcker kontrolliren zu können.

1) Schlagbäume und Ketten sind hier ohne Zweifel als Schutzmittel aufzufassen. Die Ketten dienten zur Absperrung der Wege innerhalb des Ortes, die Schlagbäume zur Versperrung der von außen nach den Thoren führenden Zugänge.

In letzterer Beziehung erwähne ich u. A. eine Bestimmung des kölnier Magistrats vom 13. Febr. 1632 (lib. registrat. n. 78), „an denjenigen pforten, da es nötig zu sein erachtet wirdt, . . . die schlagbäume, haspelen vnd alle andere notwendige defensions-instrumenten“ herzustellen.

2) Das hier erwähnte Bürgerbuch ist noch erhalten und beginnt mit dem Jahr 1527.

3) Die deutzer Gottedracht war acht Tage später als die kölnier. Da diese am zweiten Freitage nach Ostern gehalten wurde, so fiel die deutzer auf den dritten Freitag nach Ostern. Nach dieser Feier richtete sich das Amtsjahr der Bürgermeister bis um die Mitte des 17. Jahrhunderts, von wo ab dasselbe mit dem Kalenderjahre zusammenfiel.

4) Beschweren = bitten, feierlich auffordern. Vgl. Müller, Mittelh. Wörterb. u. d. W. swer, swuor, gesworn.

der gemeine schuldich die wahnträger, kreuz-, vest-<sup>1)</sup>, leucht [träger], jeden mit drei albus zu belonen; auch die spileut, so die procession gespilt, wie myt innen accordirt, bezalen. Dem konvent ist der burgemister in nhamen der freiheit schuldich zwey virtel guten wins anstund nach gehaltener procession zu presentiren, erbarlich mit zwen personen, daneben dancksagen.

Wirt der w. h. abt oder prior die dancksager aldar uff der malzeit halden, so mach der burgemister noch ein virtel weins durch seinen potten hollen lassen, und gehen scholtis, scheffen und 4 burger heimwarz, daselbst malzeit halden. Nach gehaltener malzeit umb 2 orhen nachmittag keren dieselben zu des h. burgermisters haus ihn oder in eines andern scheffens haus, so seyn geweißt werden. Dan geburt einem jedern ein quart wins pro suo salario. — Solches fahn der burgemister, wie auch das ander, mit guter fugen ihn rechnung prengen<sup>2)</sup>. Die abwesenden, so nit mit der procession gehen und auch auspliben, ungerhusen.

1) So. Derselbe Ausdruck kommt später noch einmal vor.

2) Die Gebräuche, welche vor und nach der Gottestracht beobachtet wurden, sind uns zwar sonst nirgends beschrieben, allein die ausführlichen Gottestrachtrechnungen gewähren ein ziemlich anschauliches Bild dieser Feier.

Da der Kostenpunkt in obiger Beschreibung überdies nur oberflächlich berührt ist, so dürfte der Abdruck einer im Jahre 1791 durch den Notar Odendahl aufgestellten Gottestrachtrechnung erwünscht sein.

	Rth.	St.	Q.
1. Bei Verfertigung der Rottzetteln ist von Bürgermeister und Vorstehern, Bürgeroffizier und H. Lieutenant von Goyinger verzehrt worden 12 Maß Wein à 24. Stüb. und Essen . . . . .	6	28	—
2. Dem Manne, so Pulver und Böller von Köln geholt . . . . .	—	48	—
3. Den Beckern, die das gewöhnliche geld bringen (die mal dedigen mit 14 Rth. 24 St.) 2 Maß Wein und 2 Briegeln . . . . .	—	50	—
4. Bürgermeister und Vorstehern der Freiheit vor Ausgang der Prozeßion . . . . .	1	6	—
5. Den bönnischen Musikanten den Lohn sammt Miethpfennig . . . . .	7	20	—
6. Das Frühstück sammt 4 Maß Wein . . . . .	2	56	—
7. Für den Bauer und Trompeter den Lohn . . . . .	4	12	—
8. Das Frühstück sammt 2 Maß Wein . . . . .	1	28	—
9. H. Notarius und Zeugen den Lohn und Frühstück . . . . .	1	32	—
10. Zwei Constablern ihren Lohn . . . . .	1	20	—
11. Denselben für Frühstück . . . . .	—	40	—
12. Dem Manne, so dem Constabler geholfen . . . . .	—	12	—
13. An Heu und Kohlen . . . . .	—	12	—

Englichen ist von alters gebruch, uff h. Sacraments abent im kloster zu beschweren, uff h. sacramentsdach mit der processio zu gehen umb die graben her; alsdan muß auch gemelter burgemister die cruz, vanen, leucht- und vestdrager jeden mit zwen albus belonen, die spileut inglichen; die presentation dem konuent wie auch zuvoren mit zwen virel weins leisten, und thut das kloster Deuz alsdan dem gericht, vühr burger die kost im kloster, der burgemister aber den wein, so aldar daß mal wirt gedruncken und nit mehr. Es mach aber gemelter burgemister einen eder zum hofen zwen guter freunde darzu mit laden und beschweren<sup>1)</sup>.

	Rth.	St.	h.
14. In die Abtei für 12 Maß Wein à 24 St. . . . .	4	48	—
15. Für die große Fahne zu tragen . . . . .	—	15	—
16. Für die zwei kleinen Fähnchen zu tragen . . . . .	—	12	—
17. Für die zwei Klosterleuchten zu tragen. . . . .	—	26	—
18. Für die große Leucht zu tragen . . . . .	—	20	—
19. Für das silberne Kreuz zu tragen . . . . .	—	16	—
20. Für den Himmel zu tragen . . . . .	1	8	—
21. Für die Schelle zu tragen . . . . .	—	4	—
22. Dito die kleine . . . . .	—	2	—
23. Für das Schiffgen zu tragen . . . . .	—	6	—
24. Für das Tischgen zu tragen . . . . .	—	8	—
25. Den zwei Mann, so die Pauken getragen . . . . .	—	24	—
26. Für ein Fäßgen Pulver . . . . .	7	56	8
27. Den bönnischen Soldaten für den Mitgang . . . . .	3	12	8
28. Den zwei Unteroffizieren für den Mitgang . . . . .	1	—	—
29. Den 12 Korporals ihr Gewöhnliches auf Gottestrachtstag	1	18	—
30. Den Brückentnechten die gewöhnliche 2 Maß Wein . .	—	48	—
31. An h. Pastor und Opferrmann für die Meß und Mitgang	1	48	12
32. Dem Amtsdienier für besondere Bemühung und Maßzeit	2	20	—
33. Den 12 Bürgerkorporals die gewöhnlichen 12 Kopfstück	2	36	—
34. An dem gewöhnlichen Bürgerbier zugelegt . . . . .	2	—	—
35. Den Röttern am Sonntag nach der Gottestracht ausgezahlt	—	30	—
36. Den Sonntag nach der Gottestracht für Bürgermeister und Vorsteher, Bürgerofficier und h. Lieutenant v. Go- zinger 15 Maß Wein . . . . .	6	—	—
— Für Essen per Kopf 20 St.	3	—	—
Summa	69	42	12

1) Wie lange dieser Gebrauch sich erhalten hat, ist aus dem vorhandenen Material nicht mehr nachzuweisen. Aus der Art und Weise jedoch, wie die Abtei sich im Jahre 1764 durch Verständigung mit dem Amtmann ihren Verpflichtungen gegen die Gemeinde am Gottestrachtstage entzogen hat, darf man wohl den Schluß ziehen, daß die Bewirthung am Sacramentstage schon früher aufgehört hat. Das Schriftstück,

Von alters und vor minschen gedencen ist in der churfürstlicher freyheit alhir zu Deutz gehalten worden und noch in esse inhalt bürgerbochs<sup>1)</sup>, daß keiner alhe bei uns wommen solle bürger sein; ein geboren burgers son ist dauon frey, ein geboren borgers dochter ist halb-

wodurch der Amtmann v. Monshaw den Bürgermeistern gebot, auf ein Jahrhunderte altes Ehrenrecht zu verzichten, ohne dieselben ihrer Pflichten zu entbinden, mag zugleich als interessanter Beleg für die Stellung der Bürgermeister gegenüber den Amtleuten hier folgen:

„Deutz, den 19. Mai 1764 circa seram. Bei so eben mit des Herrn Prälaten Hochw. gepflogener Unterredung ist gegenwärtlich der Herren Stuß, Pastor zu Anrath und hieselbst zeitlichen Kellnern, zur Schlichtung der bei heuriger Gottestracht mit jetzigem Bürgermeister Ch. Poschhoff vorgefallener Differenz, sowie zu Einstellung der mit jährlich merklichem Gemeinheitschaden bishero eingeschlichener Mißbräuche ein für allemal bündigst beliebt und einstimmig verabredet worden, daß zwar die gewöhnlichen Einladungen zur Gottestracht ex parte der Gemeinheit auch fernerhin gebrauchsmäßig bewirkt werden, dahingegen der am Tag der Gottestracht bis dato übermäßige so genannte Gratiastrunk fortan bei einer nur ordinären Conventsportion von 12 Maß Wein eingeschränkt, dessen aber auch zeitliche Bürgermeister selbigen Tages zur Conventstafel fürhohin unberechtigt sein und bleiben sollen. Also geschehen Deutz ut supra Urfund eigener Handunterschrift.

Hierobige Verabredung wird zu ewiger Nachweisung und genauester Befolgung eins mit nachfolgendem Befehl dem Bürgerbuch einverleiben zu lassen zeitlichem Bürgermeister aufgegeben.“

In dem nun folgenden, aber — zur Ehre der Bürgermeister sei es erwähnt — nicht in das Bürgerbuch eingetragenen Befehl wird den Bürgermeistern vorgeworfen, daß sie durch ihr Verweilen an der Conventstafel bis tief in die Nacht hinein durch fortwährendes Weinanschaffen und ihr gesetzwidriges Betragen die Gemeinde belastet, Unfrieden erregt und öffentliches Aergerniß gegeben hätten. „Daher wird hiermit“, fährt der Befehl fort, „einem jeden der künftigen Bürgermeister bei Strafe von 10 Goldg. churfürstl. Brächten wohlernstlich verboten, fortan nimmermehr am Tage der hiesigen Gottestracht in der Abtei zu speisen, sondern der allenfallsigen Invitation sich also gewisser mit Höflichkeit zu entziehen, als widrigenfalls ein jeder in soltane Strafe ipso facto fällig erklärt wird.“

In andern Fällen wurde es der Abtei nicht so leicht gemacht, sich alten Verpflichtungen zu entziehen. Auf ihrem Ritterstige zu Merhum im Clevischen gelang es der Abtei erst in Folge langjähriger Verhandlungen und Prozesse, die am Hubertustage den dortigen Laten zukommende „Schweinbier-Mahlzeit“ abzuschaffen. Eine andere Verpflichtung der Abtei, für die vom Kölner Domstift ihr jährlich auf Martini-Abend zu liefernden 8 Paar Kettenstiesel dem Ueberbringer für jedes Paar eine Flasche Wein zu verabreichen, wurde mit Zustimmung des Domstiftes in ein Stück Geld verwandelt.

1) Die in dem Bürgerbuche vorhandenen Bestimmungen über die Bürgeraufnahme stammen aus den Jahren 1548, 1571 und 1593.

schid frey. Einer so frembt ihn kompt zo wohnen, muß sein person qualificiren, schein und bescheidt brengen, wie er ahn lesten von dannen geschieden ist, und ahn dem burgemister urlub heischen, ehe und beuor er sein finster und laden öffnet, umb zuverkauffen.

Dede der darboussen<sup>1)</sup>, so ist er die gemeine straf in funf oder nach gelegenheit funf rader mark schuldich<sup>2)</sup>.

Der nuhn sein person in schriften und sonsten qualificirt hat und wilt sein ambacht<sup>3)</sup>, so er redlich gelehrndt, alhie in unser freyheit gebrauchen und sich erneren, der muß nach qualificirung seiner personen ahn burgemister ahnhalden beiseins scheffen und 4 burger und burgerahnenen gelden fur neun thaler colniß und einen ledereu emer, so der freyheit zo kompt zuberechnen; daneben ein firdel wiñs, so scheffen und 4 burger geburt. Der ein burgers dochter bekompt, gift die helfte als obstehet. Der aber die ganze und doppel burgschafft gelden wurde, mehr als alß sein gelertes handwerch gebruchen, sonsten mit wein-, birzappen, fruchten- und fremerey-verkauffen, derselbe ist der gemein nach vrluf und qualificirung seiner personen schuldich achtzehn thaler, jeder 52 albus, zwen ledderen emmer, so dem burgemister zur zeit vslicht zu entfangen und zu berechnen; daneben dem gericht und 4 burger zwey vrtel weins in einer kurzer zeit, so der burgemister mit ime eins und accordiren wurd. Bekompt er ein burgers dochter, so gift er den halben theil, alles nach advenat<sup>4)</sup>, wie vorschriben stehet.

Die kottter, so kein burger sein, sind jars einem burgemister schuldich jargelt zu geben, als einen halben riz-, halben schlechten thaler, auch mehr, darnach er ahndriht, und gleichwol vrlaub heischen und seine person qualificiren. Wurde aber derselben einer beesten halden, als foe und virden, desto hoer derselbe anzuschlagen im gelt. Wahn derselben einer verarmt und ahm were, daß augenscheinlich, und konte daz jargelt nit wol geben, so solle derselb jars zwen dage und nach gelegenheit mehr oder min in der freyheit graben arbeiden mit aufwerfen vff sein kost und drancf darumb, daz er die beivonung hat<sup>5)</sup>.

1) Darboussen hier = dagegen freveln, hängt ohne Zweifel zusammen mit biuze, bôz, buzzen, gebozzen.

2) Die hier angedrohte Strafe für Zuwiderhandelnde ist in den genannten Weisthümern nicht ausgedrückt, beruht also wohl auf einer älteren Bestimmung.

3) Ambacht hier = Handwerk.

4) Advenat, einmal in der Form advenand, hat hier die Bedeutung nach Uebereinkommen.

5) Als Kötter werden hier alle Bewohner bezeichnet, die einen selbständigen Haushalt führten, aber kein selbständiges Gewerbe betrieben. Aus mehrfach wieder-

Die vihr <sup>1)</sup> auswändige dorfer als Boll, Kolßhouen, Binx und Grembrich, auch Calcke, impfal dar einige hantwerksleut inziehen, wonen, als schmit, affemecher, hamecher, lineweber und waz deren mehren, so hantwercker triben<sup>2)</sup>, unsern inwoner und burgern schaden ahn irem verdienst und nahrung nemen, dieselb sollen ersten zu Deutz ahn ihrer obrigkeit vrlaub heischen, ire person qualificiren und dan mit dem burgemister umb jargelt accordiren, wilchs ime burgemister uffsicht, zu entfangen und nach vmbganck seines gedinten jars surm gericht und 4 burgern vffm burgerhaus zu berechnen.

Die ihnwoner, so kein kor außwintern, mogen auch keins sommern, wie daz alte priuilegium vber 300<sup>3)</sup> jaren im schrinn mit brengt und weist ausdrücklich aus, degenige, so kein land im velt haben und beesten halben, müssen einen andern, so nit strack dabei stehen können und bewaren, daz seinige abhollen und vergrißen sich sehr, macht vil zand. Der aber zwa foe, item vircken haldet, nix im velt hat, der oder dieselbige können sich nit ohn abhollen oder stellen halben; dieselb sind in obacht zu nemen und das jargelt desto hoer ahnzuschlagen, damitten sey andern burgern desto geringer schaden zufügen.

Der gemeine bodt oder schutz ist schuldich jars, so lang die fruchten im velt sein, daz velt zu bewaren, und so vern er einen oder eine sint, die zovhor gekraut, einem andern sein frucht im gronen auß-

---

holten Bestimmungen aus dem vorigen Jahrhundert geht jedoch hervor, daß die Rötter das Bürgerrecht nachsuchen mußten, sobald sie ein gewisses Maß von freiem Eigentum erlangt hatten.

1) In dem mehrfach erwähnten Weisthum von 1386 werden fünf Dörfer namhaft gemacht, an unserer Stelle nur vier, — denn Gremberg bestand nur aus einem der hiesigen Abtei zugehörigen Hofgute nebst den entsprechenden Baulichkeiten und bildete mit Bingsf zusammen ein Dorf, — weil das Dorf Westhoven inzwischen dem bergischen Territorium einverleibt worden war.

2) Die hier namhaft gemachten Handwerker der Dorfgemeinden sind den städtischen Handwerkern gegenüber wohl auch nur als Rötter zu betrachten. Vielleicht dürfte es nicht ohne Interesse sein, bei dieser Gelegenheit zu erwähnen, daß die Hutmacherzunft in Deutz zu jener Zeit 13 Meister zählte, ferner daß in dem Zeitraum von 1550—1600 nach Ausweis der Bürgerlisten 22 Goldschmiede unter die Bürgerschaft aufgenommen wurden.

3) Das erwähnte Weisthum ist leider nicht mehr vorhanden. Der Abschnitt über die Einwohner, welche kein Korn auswintern, ist ebenfalls eine Ergänzung zu den Vorschriften über die Rötter. Während oben die civilrechtliche Seite vorwiegend ins Auge gefaßt wird, tritt hier die in Folge des geringen Besitzstandes nothwendig erscheinende polizeiliche Ueberwachung hervor.

gerauft, ruben gestollen, item garben entfrembt oder uffgebunden, drauß genommen, sousten erbsen, linsen und waz demselben anclebt, so alles veltbruchten genent werden, ist derselb gemein pott schuldich zu vrogen, seinem burgemister vor zeit ahnzogiffen mit bestand, die deder der geburen strafen einem andern zum exempel und solche strafen jarß uff seiner burgemisters rechnung inbrenge.

Ein gemein pott hat alle zeit die macht gehat, umb die gefrugte, veltbruchten und waz daz sonsten ist, markden betreffend, allein zu pfenden<sup>1)</sup>. Würde sich der einer oder mehre widersetzen, so mach der burgemister den h. scholtissen ansprechen, derselbe ime den gerichtspotten darzu lienen, den mutwilligen desto baß beilehrnen gan, wilt er nit rechte vader horen, muß er stiffader horen und pantgelt dazu geben sin 20 albus, jedem halb. Ein rubensteller ist in straf funf mark. Ein traubenholler auch funf mark. Jedoch darnach solchs vermacht, muß mahñ den augenschin inhnemen, darnach vrtelen.

Einer, so im velt einem andern sein land oder foren

1) Nach dieser Bestimmung scheint der Gemeinbote an die Stelle des Vogtsboten getreten zu sein, wie ihn das Schöffens-Weisthum von 1386 bezeichnet: „Vort so wanne man pende nemen sall, so sall des voigts boide in dat huis gaen ind pende nemen, vnd sall die pende des schoultissen boeden leveren, wilche pende des schoultiss boede halden sall dri dage; des veirden daichs sall hie sie verkoufen vnd dat wert dan af geven den ghenen, den man it schuldich is, vnd dat sall hie don up sinen eid, den hie dem gericht gedaen hat.“ Zieht man ferner den hier zulässigen Schluß, daß da, wo der Gemeinbote pfändet, der Bürgermeister entscheidet, so scheint die Befugniß der Bürgermeister dem Gerichte gegenüber zu jener Zeit ziemlich weitgehend gewesen zu sein, jedoch in ihrer Stellung zum Gerichte, dem sie meist als Schöffens angehörten und unter dessen Aufsicht sie ihr Amt verwalteten, eine genügende Erklärung zu finden.

Zu vorigen Jahrhundert gehörten alle Gegenstände, über welche hier der Bürgermeister entscheidet, sowie die ganze Polizei-Verwaltung zur Jurisdiction der Amtsleute, den Bürgermeistern verblieb nur die bescheidene Stellung des früheren Boten oder des heutigen Gendarme. Als Beleg dafür möge hier eine Verfügung des Amtmannes v. Knoest vom 6. Mai 1751 eine Stelle finden. „Dem Bürgermeister und Vorstehern zu Deutz wird hiermit ernstlich anbefohlen, daß sie all dasjenige, was ihnen Vergerliches, Bruchsfälliges, Strafmäßiges oder den kurfürstl. pönalifirten Edictis zuwider in der Freyheit Deutz vorgegangen oder ausgeübt worden zu sein, (es sei in Wirtshäusern mit Aufnahme und Beherbergung verdächtiger Personen, mit Kartenspielen, mit Rhey- und Tanzgelagen, mit nächtlichem Schwärmen, mit Ausschänken von Bier und Brandwein unter dem Gottesdienst oder in verbotener Zeit oder sonst, wie es immer Namen haben mag), wissend und bekannt ist, eid- und pflichtmäßig mit Zuziehung des Amtsdieners aufzeichnen und ohne Anstand ad protocollum satrapiale angeben sollen.“

abawet und zu na stricht, solchs seind hernbruchten und stehen einem scholtissen ahn zo geben, den augenschin druber inzonemen, die jara davon ab und ins bruchtenboich verzeichnet und caution<sup>1)</sup>.

Die dotschleger<sup>2)</sup>, oder so ein unglück gehat oder dabei gewesen und kein burger weren, auch ire person nit qualificiren konnen, daz glaidt drey dage zu geben, stehet ahm hern scholtissen; wurden sich aber dieselbe alhir heuslich nider setzen mit der wonungen, rauch, feur, flam aufgehn, holz und sonsten in der gemeine kaufen und gebrauchen, muß er wie die andere totter mit dem burgemister jars accordiren.

Folgen nhun der gemein und freiheit jhairenten<sup>3)</sup>, so ein zeitlichen burgemister ufflicht jhars ihnzventfangen neben vorigen burgern oder ahngenomen, item jargelt, von den totter und von den weltbruchten erhaben, alles beisamen in den anfang somma gezogen; die notige ahn der vreiheit ausgaben dargegen, eins mit dem andern gerechnt vohrm Gericht und 4 burger vffm burgerhaus, wie vorschriben, nach seinem gebintem jhair und underschriben, die ahngenomene burger ins burgerboich setzen.

Die becker alle samten sind schuldich jars mit einem zeitlichen burgemister, scheffen und vihr burger die mahl<sup>4)</sup> zo dedigen, wie sey

1) Der Ausdruck ist hier etwas ungenau. In der Brächtenordnung vom 25. Aug. 1616, n. 9 (nach einer Abschrift, da ich eine Gesetzsammlung nicht zur Hand habe), heißt es, „daß der bruchthaffe noch bei vorhandenem bruchtenverhöhr genugsam caution, dem rechten genug zu thun, stellen, sonsten in mangel dessen, da die qualitas delicti propter qualitatem et adhaerentem poenam die caution nicht erleidet, in der haft pede ligato das rechte aufwarten soll.“

2) In einem Weisthum aus dem Jahr 1548 wird die Achtung gegen Todtschläger sogar auf ihr Vieh ausgedehnt.

3) Die Einnahmen des jedesmaligen Bürgermeisters sind wohl nach alten Schreinsnachrichten und den im Bürgerbuche zerstreut vorkommenden Verträgen zusammengestellt. Auch im Bürgerbuche befindet sich eine kurze Zusammenstellung auf Fol. 176 ohne Zeitangabe. Allein bei genauer Vergleichung ergibt sich, daß die Aufzählung des Peter Jochims der im Bürgerbuche zum Muster gedient hat.

4) Die Mahl erscheint hier als eine, wenn auch mäßige Gewerbesteuer, welche wahrscheinlich nach kölnner Vorbild (vergl. Ennen und Eckert, Quellen I S. 89) den hiesigen Bäckern zum Vortheil der Gemeinde auferlegt wurde. Ueber die Zeit der Einführung dieser Besteuerung sind wir nicht unterrichtet, jedoch läßt die erste Erwähnung derselben im Jahre 1527 auf eine weit frühere Zeit schließen. Die kölnner Bäckerordnung war auch für Deutz stets maßgebend, jedoch wurde der Preis für ein siebenpfündiges Schwarzbrot hier zwei Heller niedriger festgestellt.

mit inen einig werden. Bohrmals gab ein malder korn oder weis einem zeitlichen burgemister zur mahl einen schilling, darnach accordirten die becker mit einem ausschus mit der gemein als scheffen und 4 burger umb ein sichere somm, darin haben keine becker vnder scheffen und 4 burger vota oder stim zo reden. Können der ausschus mit den scheffen und 4 burger accordiren, guit, nit, so mugen dieselb einem jeden becker darnach sein quotam, daz er vil bakt, in einer som setzen und durch den potten hollen.

Wahn einem burgemister durch seinen potten oder einen andern clagt vorkompt, so etwan strafbar, da soll der augenschin vorhin durch einen scheffen und 4 burger ingenomen, damit niemand unrecht geschehen konne<sup>1)</sup>.

Die sey fleißbend vnder der flißhallen sollen jars durch die sey mister uff donersdach fur palmsondach beiseins burgemister, scheffen und 4 burger gelost werden, jede band 4 gulden einem burgemister, neben diesem wein bezalt werden, facit . . . 24 gulden.

Die erste band nach dem Reihn neben 4	"	"	"	"	"	"	"	4 q. win,
" zweite "	"	"	"	"	"	"	"	3 " "
" dritte "	"	"	"	"	"	"	"	2 " "
" viert "	"	"	"	"	"	"	"	2 " "
" funft "	"	"	"	"	"	"	"	2 " "
" sey und lest "	"	"	"	"	"	"	"	3 " "

facit 24 gulden 4 virtell win.

Degenige, so kein meister und under der flißhallen nit gelost und mit verwilligung burgemister, scheffen und 4 burger, so ein fett sein solle, fleiß in iren heusern zu schlachten vergunstigt, sollen einem burgemister jhars das halb gelt als 2 gulden geben<sup>2)</sup>.

1) Dieser kurze Absatz erweist sich als eine Fortsetzung der oben geschilderten Gerechtfame des Bürgermeisters.

2) Zu Errichtung der Fleischbänke hat wohl auch eine kölnner Einrichtung als Vorbild gebient. Die hiesigen Fleischhallen zogen sich rheinwärts bis zur Dingbank und wurden von der Gemeinde unterhalten, wie sich aus den Bürgermeisterrechnungen nachweisen läßt. Daher ist die oben verzeichnete Abgabe wohl zunächst als Miete für die Benutzung eines städtischen Verkaufsorts, zugleich aber auch als Gewerbesteuer aufzufassen, wie sich aus dem Umstande ergibt, daß die Schlächter, welche keine öffentliche Verkaufsstelle benutzen dürfen, dennoch eine jährliche Abgabe für die Betreibung ihres Gewerbes entrichten müssen. Diejenige Bank, welche sich der Dingbank und somit dem Rhein zunächst befand, galt als die erste, weil sie für die mit der Brücke ankommenden Fremden und Schiffer die günstigste Lage hatte.

Die im Bürgerbuche noch vorhandenen Fleischhauer-Ordnungen stammen aus

Die gemein schießban giff jhars einem zitlichen burgemister zu St. Jacobi sex thaler, jeden zu 52 albus; des plibt den gemein burgern, so burger sein, ihr freyschiffen mit bogen in den bergen<sup>1)</sup> wie von alters ungehinderdt, und ist also verpachtet worden.

Daz burgerhaus ouden, davon giff der gerichtspott jars jacobi einem zeitlichen burgemeister vihr königsthaler; ist also veraccordirt und im verpachtet. Waz die leuffen betreffen, stehen einem burgemister zuerlubten<sup>2)</sup>.

den Jahren 1570 und 1608, die letztere ist jedoch nur eine genauere Fixirung des Inhalts der ersteren, aus welcher zwei Punkte hervorgehoben zu werden verdienen: „dass die fleischheueren hieselbst hinfurther nach altem geprauch zu den ewigen zeiten mit keinem inwendigen oder ausswendigen iuden einig vehe, ess sei ochs, kue, rindt, schaeß, lam, geiss etc. oder sunst sall schechten, schlachten, oder äbthuin; ferners ist den gemelthen fleischheueren . . . mit ernst imgleichen auferlacht, dass keiner von inen hinfurther einigo kue, ochs etc. ohn vurwissen des marktmeisters hieselbst toedten, schlachten oder äbthuin sal.“

1) Die „Gemeinde-Schießbahn“ wird weiter unten noch einmal genannt. Eine Vergleichung mit den entsprechenden Bestimmungen im Bürgerbuche ergibt jedoch, daß an dieser Stelle das Haus zur Schießbahn, unten das Land zur Schießbahn gemeint ist. In welchem Zusammenhange aber mit der Verpachtung des genannten Hauses das Recht der Bürger, mit Bogen in den Bergen ungehindert schießen zu dürfen, ausdrücklich hervorgehoben wird, vermag ich nicht zu erklären, zumal das kurkölnische Amt Deuz ganz in der Ebene lag, die östlich daran stoßende Hügelkette aber zu einem andern Territorium gehörte.

2) Das hier und im folgenden Abschnitte genannte Bürgerhaus stand in der Mitte der Hauptstraße von Deuz. Der Eingang war im Osten rechter Hand, zu beiden Seiten und nach dem Rhein zu befand sich ein tiefer mit Wasser gefüllter Graben, in den sich die Abflüsse der ringsum einmündenden Straßen ergossen. Dieser Sumpf führte den weiter unten unter „Mathias Undel“ erwähnten Namen Bürgerpfuhl (burgerpol) und war wegen seiner Ausdünstungen berüchtigt.

Gleich beim Eingange war die Treppe sowie ein Pfeiler, an welchen die Verbrecher bei Torturen und Ausgeißelungen oder in den drei letzten Tagen vor ihrer Hinrichtung angeschlossen wurden. Während der östliche Theil des unteren Stockwerks aus Holzwerk erbaut war und die Wohnung des Boten, bestehend aus Kammer und Küche, enthielt, war der westliche Theil aus schweren Unkesteinen aufgeführt, dabei ohne Fenster und nur mit einigen Schießcharten ähnlichen Luftlöchern versehen. In diesem ohne Zweifel ältesten Theile des Gebäudes befanden sich vier kleine Gefasse, zwei zur Rechten und zwei zur Linken durch einen schmalen Gang getrennt, welche als Gefängniß benutzt wurden, eins davon führte als bürgerliches Arrestlokal den Namen Brummstall. Sämmtliche Zellen lagen zwei Fuß über dem Boden, zwei derselben hatten außer einem Schieber zur Verabreichung von Wasser und Brod keine weitere Oeffnung, welche dem Licht oder der Luft Zutritt gestattete. (Vgl. über ähnliche Einrichtungen Zöpsf, Altherh. des deutschen Reichs u. Rechts I § 13). Das obere Stockwerk

Wan ein hochzeit uffm borgerhaus solle gehalten werden, muß der hoelder oder brudigam den zur zeit burgemister darumb beschweren umb vrlaub tegem sein gebuiren. Wilt auch einer daruff gauchelen<sup>1)</sup>, muß auch also ansprechen tegem ein einswerdungen eines halben rix thaler und muß verechnt werden.

Das Mudderfäs<sup>2)</sup> muß jars von einem burgemister, wahn derselb von dem abgestanden burgemister gelibert wirdt, uffs neu ahngewomen und mit demselben veraccordirt werden, darnach vil narung ist.

Der gardt oben der bruckpforten ahn dem offerst schlachbaum, dar ist ein stück gardens von der gemein zo verkauft, ligt ihm Clas von Schwelms erbgnamen garden, gist einem zeitlichen burgemister erflich jars 26 albus, muß derselb burgemeister jars der gemein verechnen.

Was die zwen graben umb Deutz<sup>3)</sup> renthen an kraudt, kommen einem zeitlichen burgemister zo, und muß solchs mit der hepen geholt werden und keine foe daruff gedriben, so die graben intreden bei strafen.

---

war gleich dem östlichen Theil des unteren ein j. g. Holzbau und, wie es scheint, zu Anfang des 16. Jahrhunderts errichtet worden, weshalb das Gebäude in den Gemeinderechnungen lange Zeit hindurch unter dem Namen „das neue Bürgerhaus“ aufgeführt wurde. Dieser obere Theil, zunächst für Gemeindezwecke bestimmt, wurde auch zur Abhaltung von Hochzeiten und andern Festlichkeiten an Privatpersonen vermietet. Auf dem Dachstuhl befand sich ein kleines Thürmchen mit der j. g. Bürgerglocke, weil die Gemeinde dadurch zusammen berufen wurde.

An diesem Bürgerhaus zeigt sich sehr deutlich, wie der Gebrauch allmählig das Eigenthumsrecht verweisen kann. Das Gebäude war unzweifelhaft städtisches Eigenthum: die Gemeinde trug die Unterhaltungskosten, zog die Nutznießung aus demselben und gab dem Landesherrn 1542 gegen die Versicherung, „einer erburen gemeyne jairs dae van geburlichen zens zo geven“, die Erlaubniß, das Gefängniß dahin zu verlegen. Der Umstand nun, daß dieses Haus zu fiskalischen Zwecken verwandt wurde, sowie der weitere, daß der Amtmann von Sand sich ohne Widerspruch von Seiten der Gemeinde eine Amtsstube einrichten lassen durfte, dienen diesem sonst ausgezeichneten Beamten als die Hauptmotive, in seinem Bericht an die fürstlich nassauische Regierung vom 16. Nov. 1803, das Gebäude für fiskalisches Eigenthum zu erklären und dessen Entfernung zu beantragen.

1) Gaucheln bedeutet närrisches Wesen, Possen treiben, und hängt mit dem lateinischen iocularis und dem althochd. gougil, goukal zusammen. Vgl. Müller, mittelh. Wörterb. unter gouch. In einzelnen Gegenden, z. B. im Sauerland und in der Eifel, wird heute noch jemand ausgöcheln für jemanden ausfoppen, zum Narren halten gebraucht.

2) Ueber das Mudderfäs s. oben S. 41 Anm. 3.

3) Ein Graben lief vom Brüderthor zum siegburger Thor, ein zweiter Graben scheint sich von diesem Thor zum Rhein hingezogen zu haben.

Die seilspenner<sup>1)</sup>, so uff dem graben spinnen, müssen mit dem burgemister accordiren, und waz dauon abkumpt und felt, muß derselb der gemein nach umbganck seines gedinten jars berechnen und inbrennen.

Hans Foller gift jhars, wie er mit der gemein eins accordirt, von der pforten, so er uff die gemein gebaut, kermiß acht marck und vihr albus, muß gemelter burgemister jhars nach umbganck seines gedinten jhars berechnen.

Peter Unckel gift jhars, mit der gemein accordirt, von dem burgerpol<sup>2)</sup>, daz er die ledt daruff foirt, drutzehn marck, daz muß er den stantet uff seine kosten in reparation halben, muß der burgemister jars in rechnung prengen.

Peter Hasselswiler gift jars von sinem haus oben in der bruckpforten vihr thaler uff deuzer godzdracht dach grundfaren, daz er das haus uff der gemein platz gebaut hat, und hat auch die gemein ime ein mhor fur gebout, so ungeferlich sezzich thaler gekostet.

Item daz wachtheusgen ahm graben neben Luzkirches haus, wie auch das ander wachthaus in der vocherpforten<sup>3)</sup> am faldor, horen beide der gemeinen zu als wachtheuser und stehet beim burgemister, scheffen und 4 burgern umb auß zuverlenehn.

Die gemein schiffbahn oben Deutz, da die burger uff son- oder hilige dage umb eine kleinode schiffen<sup>4)</sup>, ist dem gerichtspot Jan Munsters zwolf jair außverpacht, daz schiffen außverhalten, jars kadetra

1) Den Miethpreis, den die Seiler für Benutzung der Graben zur Ausübung ihres Gewerbes zu zahlen hatten, finde ich nirgends erwähnt.

2) Ueber den Bürgerpfehl vgl. oben S. 51 die Anmerkung zum Bürgerhaus.

3) Das Vocherthor befand sich im Nordosten zwischen dem Feldthor und dem Brückertthor; dasselbe scheint im dreißigjährigen Kriege verschwunden zu sein.

4) Gemeinde-Schießbahn wird hier die Stelle oberhalb Deutz genannt, wo die Schießübungen der Bürger stattfanden und das Schützenfest abgehalten wurde. Auf die eigenthümlichen Gebräuche, welche bei diesem Feste beobachtet wurden, kann hier nicht näher eingegangen werden; bemerkt sei nur, daß das Fest in alter Zeit ein Volksfest der ganzen Gemeinde war: der Gemeinde gehörte der Festplatz, die Gemeinde gab dem neuen König zwei Reichsthaler, für welche ein fetter Hammel angeschafft und am darauf folgenden Sonntage verzehrt wurde, die Gemeinde trug ferner die Kosten für die Tagsahrt des Bürgermeisters und Schützenkönigs nach Braunweiler, die Gemeinde endlich befreite den Schützenkönig für das Jahr seiner Regierung von allen Communal-lasten, Einquartirungen, Spann- und Frohndiensten. Dagegen verfügte die Gemeinde in Zeiten der Noth über den s. g. Schützenvogel, über welchen noch eine Angabe aus dem Jahr 1574 hier folgen mag: „Auf st. Sebastianstag ist der schutzenvogel zu Deutz gewegen, durch Author Eller, reg. koeninc präsentirt, vnd wegt mit einer platten, dubbele fette sampt sechs darahn vbergulte schiltgen zwei vnd dreißigste halb loet ahn silber.“

Petri einem zeitlichen burgemister, so ime ufflicht zu berechnen, fünf gulden.

Item der gart die koel fur obgemelter schisban nach Wein schiffend, ist Hinrich Schleuß verpacht, jars einem zeitlichen burgemister, so im ufflicht zu berechnen, zu st. Petersmiffen zu geben 6 marck.

Ist gebruchlich alzeit in der freyheit gewesen, wahn einer uffer die alte trimpten und sollen uff die gemein bowet sein haus, schwer, stelle, ferners uffer die alte pele der gemein zo nha, auch notstelle von schmitten, item fur eines ander erb ohn orlub mist machen und waz dessen ist, daruf solle burgemister, vihr burger neben dem gemeinbotten gute achtung haben und in notam nemen, derselb soll mit burgemister, umb ein sichers jars davon zu geben, beisin zweyn accordiren, und jarlich in gemeinrechnung prengen.

Item sofern jemand's in unser freiheit Deutz stirft, der doch bei uns nit wonnen soll vnd nit unser rechter catolischer religion ist, auf den kirchhof alhie nit kommen kahn, dem mach der burgemister die erdt offen Deutz ahn der schifbroden verkaufen, umb aldar zu begraben, accordiren umb einen halben rix- oder konigsthaler, wie der accord gitt, stehet; und solch gelt muß gemelter burgemister jars nach seinem abgedanckten in rechnung brengen, wie mehr geschehen ist in vohrigen rechnungen jars. Sein sey es int begeren, mogen sei vorthin passiren bei ihr andern brudern.

(Schluß folgt.)